

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP  
– Drucksache 17/12678 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Diana Golze,  
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/11041 –**

**Lebenssituation der durch Contergan geschädigten Menschen mit einem  
Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetz und weiteren Maßnahmen  
spürbar verbessern**

### **A. Problem**

Die Lebenssituation der contergangeschädigten Menschen ist heute durch die sehr schmerzhaften Auswirkungen ihrer Behinderung mit Folge- und Spätschäden geprägt. Der Verlust von Fähigkeiten und Fertigkeiten hat sich in den letzten Jahren stark beschleunigt. Es besteht dringender Handlungsbedarf für die Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der älter werdenden Betroffenen.

Zu Buchstabe a

Im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Drucksache 17/12678 wird dargestellt, dass die Ende 2012 vom Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg vorgelegten Ergebnisse des Forschungsprojekts „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ mit entsprechenden Handlungsempfehlungen aufzeigten, dass dringender Handlungsbedarf für die Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der älter werdenden Betroffenen bestehe. Der Verlust von Fähigkeiten und Fertigkeiten habe sich bei ihnen in den letzten Jahren stark beschleunigt und ihre Lebenssituation sei durch die sehr schmerzhaften Auswirkungen ihrer Behinderung mit Folge- und Spätschäden geprägt.

Von den rund 2 700 Leistungsberechtigten nach dem Conterganstiftungsgesetz lebten derzeit rund 10 Prozent im Ausland. Zahlungen ausländischer Staaten we-

gen einer Thalidomidschädigung würden derzeit nicht auf Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen angerechnet. Bei den seit 2009 an die Betroffenen geleisteten jährlichen Sonderzahlungen bestehe zudem die Unsicherheit, ob die Sonderzahlungen rückwirkend ab Rentenanstellung oder rückwirkend ab Einführung der Sonderzahlungen zu leisten seien.

Der Gesetzentwurf sehe zur Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der contergangeschädigten Menschen rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 eine Erhöhung der monatlichen Conterganrenten von derzeit maximal 1 152 Euro auf maximal 6 912 Euro sowie künftig die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von 30 Mio. Euro jährlich zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen im Einzelfall vor. Darüber hinaus regele der Gesetzentwurf, dass auch alle Leistungen ausländischer Staaten an thalidomidgeschädigte Menschen künftig auf Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen – mit Ausnahme der jährlichen Sonderzahlungen – angerechnet werden sollen. Zudem sollen Unterhaltsansprüche contergangeschädigter Menschen gegen nahe Angehörige im Bedarfsfall nicht auf den Träger der Sozialhilfe übergehen. Weiterhin sei im Gesetzentwurf vorgesehen, dass die Sonderzahlungen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Conterganrente – frühestens ab 2009 – geleistet würden.

Zu Buchstabe b

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/11041 wird unter anderem festgestellt, dass die finanzielle Gesamtverantwortung für die Contergangeschädigten bei der Bundesrepublik Deutschland liege, woraus sich für die geschädigten Personen und ihre Angehörigen ein Anspruch nach dem sozialen Entschädigungsrecht ergebe. Weiter wird festgestellt, dass Menschen mit Conterganschäden und ihre Interessenvertretungen in den Gremien der Conterganstiftung unterrepräsentiert und Mitglieder des Deutschen Bundestages gar nicht vertreten seien, während die Bundesregierung die Mehrheit im Stiftungsrat und -vorstand habe. Die Lebenssituation der Betroffenen sei bereits seit mindestens vier Jahren bekannt und habe sich seitdem verschärft, wie es nun auch durch die Studie des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg wissenschaftlich belegt sei. Es gebe zahlreiche Beschwerden von Betroffenen über die Verfahren, Zeitdauer und mangelnde Transparenz bei der Bearbeitung von Anträgen durch die Conterganstiftung. Die historisch bedingte Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend solle auf das für Behindertenpolitik zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergehen.

Mit dem Antrag wird gefordert, dass der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung alle contergangeschädigten Menschen und ihre Angehörigen für ihnen angetanes Unrecht und Leid um Entschuldigung bäten. Die Bundesregierung solle auf eine Entschuldigung der Familie Wirtz als Eigentümerin der Firma Grüenthal GmbH, der Justiz und des Landes Nordrhein-Westfalen hinwirken. Die Bundesregierung solle einen Entwurf für ein Drittes Conterganstiftungsänderungsgesetz vorlegen, das unter anderem einen mehrheitlich demokratisch legitimierten Stiftungsrat, die rückwirkende Erhöhung der monatlichen Entschädigungsleistungen zum 1. Januar 2012 um 300 Prozent mit einer Wahlfreiheit zur Auszahlung als Rente oder zur Kapitalisierung, zusätzliche Leistungen für behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche und für Assistenz- und Pflegeleistungen, Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Versorgung, Kostenbeteiligung der Firma Grüenthal GmbH sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen zum Wirkstoff des Medikaments „Contergan“ und zu den Spät- und Folgeschäden vorsehe.

**B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12678 in geänderter Fassung.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/11041 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**D. Kosten**

Nach dem Gesetzentwurf entstehen dem Bund Mehrkosten von insgesamt 120 Mio. Euro jährlich, davon rund 90 Mio. Euro für die Anhebung der Contingentrenten sowie bis zu 30 Mio. Euro für die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen. Die Anrechnung von Leistungen ausländischer Staaten führt zu Minderausgaben für den Bund von etwa 1 Mio. Euro pro Jahr. Den Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12678 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

.,2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Stiftungsrat arbeitet auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung; Änderungen beschließt er mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.““

b) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe setzt der Stiftungsvorstand ohne Entscheidung und Bewertung der Kommission durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.““

c) Der Nummer 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der leistungsberechnigten Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen nach § 19 Absatz 3, § 87 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten. Der Einsatz des Vermögens der leistungsberechnigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners nach § 19 Absatz 3, § 90 Absatz 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stellt eine Härte dar.““

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

.,8. Nach § 24 wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.““

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2013 in Kraft. § 13 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.“;

b) den Antrag auf Drucksache 17/11041 abzulehnen.

Berlin, den 24. April 2013

**Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Sibylle Laurischk**  
Vorsitzende

**Thomas Jarzombek**  
Berichterstatter

**Christel Humme**  
Berichterstatterin

**Nicole Bracht-Bendt**  
Berichterstatterin

**Dr. Ilja Seifert**  
Berichterstatter

**Markus Kurth**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Thomas Jarzombek, Christel Humme, Nicole Bracht-Bendt, Dr. Ilja Seifert und Markus Kurth

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12678** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2013 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 17/11041** wurde in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2012 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit und dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Durch die Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ ist es im Dezember 1971 zu einer abschließenden Regelung der finanziellen Aufarbeitung der Contergan-Katastrophe gekommen. Die öffentlich-rechtliche Stiftung wurde mit einem Stiftungskapital von 100 Mio. Deutsche Mark zuzüglich Zinsen der Grüenthal GmbH sowie mit 100 Mio. Deutsche Mark aus Bundesmitteln ausgestattet. Die Bundesmittel wurden in den Jahren 1976 bis 1980 um 220 Mio. Deutsche Mark aufgestockt, so dass insgesamt 320 Mio. Deutsche Mark aus Bundesmitteln in die Stiftung geflossen sind. Heute erhalten rund 2 700 contergangeschädigte Menschen weltweit Leistungen der im Jahr 2005 umbenannten „Conterganstiftung für behinderte Menschen“. Um die finanziellen Auswirkungen der Spät- und Folgeschäden für die Betroffenen zu mildern, wurden die Conterganrenten in einem ersten Schritt zum 1. Juli 2008 verdoppelt. Seit 2009 erhalten die Leistungsberechtigten jährliche Sonderzahlungen zur freien Verfügung.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird festgestellt, dass die Ende 2012 vom Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg vorgelegten Ergebnisse des durch einen interfraktionellen Antrag im Deutschen Bundestag (Drucksache 16/11223) initiierten Forschungsprojekts „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ mit entsprechenden Handlungsempfehlungen jedoch zeigten, dass dringender Handlungsbedarf für die Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der älter werdenden Betroffenen bestehe. Der

körperliche Allgemeinzustand der etwa 50-jährigen Betroffenen entspreche jenen von 70- bis 80-Jährigen in der Gesamtbevölkerung. In den letzten fünf Jahren seien bei den Folgeschäden erhebliche Verschlechterungen eingetreten. Knapp 70 Prozent der Betroffenen hätten Kosten im medizinischen Bereich, die nicht gedeckt seien. Etwa 45 Prozent hätten Assistenzbedarf, die Hälfte sei pflegebedürftig. Der Anteil contergangeschädigter Erwerbstätiger liege trotz des überdurchschnittlichen Anteils an höheren Schulabschlüssen deutlich unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Studie des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg sollen die monatlichen Conterganrenten rückwirkend zum 1. Januar 2013 von derzeit maximal 1 152 Euro auf maximal 6 912 Euro erhöht werden sowie zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 30 Mio. Euro jährlich zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen im konkreten Einzelfall vorgesehen werden, die durch die Conterganstiftung für behinderte Menschen ausgezahlt werden sollen.

Die deutliche Erhöhung der Conterganrenten habe den Vorteil, dass ein Großteil der Zusatzbedarfe pauschal abgedeckt werden könne und eine aufwändige Einzelfallprüfung entfalle. Auf Antrag und mit angemessenen Nachweisen könne durch die zusätzlichen Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe eine individuelle Unterstützung im Einzelfall gewährt werden. Diese Mittel stünden insbesondere für Rehabilitationsleistungen, für die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und die zahnärztliche und kieferchirurgische Versorgung zur Verfügung, sofern solche Maßnahmen nicht von anderen Kostenträgern übernommen würden. Diese Mittel sollen auch zur Förderung und Verbesserung der medizinischen Behandlung contergangeschädigter Menschen in Arztpraxen und Kliniken oder zur Spezialisierung von Pflegediensten verwendet werden.

Das Conterganstiftungsgesetz sehe Leistungen an contergangeschädigte Menschen weltweit vor. Eine vergleichende Übersicht habe ergeben, dass in mindestens zehn weiteren Ländern staatliche Zahlungen in unterschiedlicher Höhe bereits erbracht würden, was zur Besserstellung der im Ausland lebenden oder in Deutschland lebenden ausländischen Betroffenen führen könne. Um staatliche Doppelleistungen zu vermeiden, sollen daher zusätzlich zu der bisherigen Regelung auch alle Leistungen ausländischer Staaten künftig auf Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen angerechnet werden, mit Ausnahme der jährlichen Sonderzahlungen.

Des Weiteren sehe der Gesetzentwurf vor, dass unterhaltspflichtige Angehörige im Bedarfsfall nicht von dem Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden könnten, wenn ein Betroffener Sozialhilfe erhalte. Die nächsten Angehörigen seien oftmals durch die mit der Schädigung verbundenen Anforderungen ohnehin bereits erheblich belastet.

Zur Klarstellung sehe der Gesetzentwurf vor, dass die jährlichen Sonderzahlungen ab dem Jahr der Antragstellung für eine Conterganrente – frühestens ab dem Jahr 2009 – gewährt würden. Dies entspreche der bisherigen Praxis.

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen unterfalle dem Anwendungsbereich des am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), das umfassende Rechte Dritter auf Information begründe. Der Gesetzentwurf sehe daher eine Anpassung in § 6 Absatz 5 des Conterganstiftungsgesetzes vor. Jedoch seien die Ausnahmetatbestände zur Durchführung laufender Gerichtsverfahren (§ 3 Nummer 1g IFG), zur Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden (§ 3 Nummer 3b IFG), zur vertraulich erhobenen oder übermittelten Information (§ 3 Nummer 7 IFG), zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4 IFG), zum Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG) und zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 IFG) zu beachten.

Zu Buchstabe b

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE. wird festgestellt, dass durch das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 die finanzielle Gesamtverantwortung für die Contergangeschädigten bei der Bundesrepublik Deutschland liege. Die bisher gezahlten Conterganrenten und die weiteren finanziellen Leistungen reichten nicht aus, um bestehende Nachteilsausgleiche kompensieren zu können. Finanzielle Nachteile für die Betroffenen und die Angehörigen kämen hinzu. Schmerzensgeld sei bisher nicht gezahlt worden.

Der Antrag sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die contergangeschädigten Menschen und ihre Angehörigen für ihnen angetanes Unrecht und Leid um Entschuldigung bitte. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden,

1. die contergangeschädigten Menschen und ihre Angehörigen um Entschuldigung zu bitten und darauf hinzuwirken, dass dies auch die Familie Wirtz als Eigentümerin der Firma Grünenthal GmbH, die Justiz und das Land Nordrhein-Westfalen tue;
2. einen Gesetzentwurf für ein Drittes Conterganstiftungsänderungsgesetz vorzulegen, welcher folgende wesentliche Zielstellungen umfasse:
  - a) Der Stiftungsrat sei mehrheitlich mit demokratisch legitimierte Vertreterinnen und Vertretern der Contergangeschädigten aus dem In- und Ausland zu besetzen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes seien durch den Deutschen Bundestag zu benennen;
  - b) der Stiftungsvorstand werde vom Stiftungsrat berufen;
  - c) Conterganrenten und Kapitalentschädigungen, die nach § 12 Absatz 2 des Conterganstiftungsgesetzes beantragt worden seien bzw. würden, seien rückwirkend zu zahlen. Über die Grundlagen für die rückwirkende Berechnung entscheide der Stiftungsrat;
  - d) die monatlichen Entschädigungsleistungen würden rückwirkend zum 1. Januar 2012 um 300 Prozent erhöht;
  - e) behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche sowie Kosten für bedarfsgerechte sowie einkommens- und vermögensunabhängige Assistenz- und Pflegeleistungen sowie Umbaumaßnahmen in der Wohnung und am PKW im Sinne der Handlungsempfehlungen 6, 7 und 9 der Universität Heidelberg seien, solange diese nicht durch die Leistungen aus den Sozialgesetzen kompensiert würden, durch zusätzliche Leistungen aus der Conterganstiftung zu erstatten. Maßstab sei dabei das soziale Entschädigungsrecht;
  - f) Folgeschäden würden im Sinne der ersten Handlungsempfehlung der Universität Heidelberg anerkannt, wobei die medizinische Punktetabelle zur Bewertung der Körperschäden entsprechend zu überarbeiten und auf maximal 200 Punkte zu erweitern sei;
  - g) sämtliche Stiftungsleistungen würden anhand der Geldwertentwicklung dynamisiert, wobei sie als Schonvermögen gälten, auch für die Erben der jeweiligen leistungsberechtigten Personen;
  - h) die Art der Auszahlung der Stiftungsleistungen sei durch den Leistungsberechtigten frei und jederzeit wählbar als (teilweise) Rente oder (teilweise oder gesamte) Kapitalisierung ohne jeweilige Abzinsung, wobei die Kapitalisierbarkeit der Stiftungsleistungen mindestens bis zum Alter von 85 Jahren möglich sein solle;
  - i) ein Schmerzensgeld, abgestuft nach dem aktuellen Punktesystem, ausgehend von 1 Mio. Euro = 100 Schadenspunkte, sei zu zahlen;
  - j) die Rechtsaufsicht und weiteren Zuständigkeiten gingen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum (für Behindertenpolitik zuständigen) Bundesministerium für Arbeit und Soziales über;
  - k) der Name der Conterganstiftung für behinderte Menschen sei so zu ändern, dass daraus hervorgehe, dass es eine Stiftung für die Opfer des Conterganskandals sei, zum Beispiel: „Stiftung Contergan/Thalidomid geschädigter Menschen“;
3. kurzfristig unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Universität Heidelberg und der Konkretisierungen des Stiftungsrates eine angemessene medizinische Versorgung einschließlich der zahnärztlichen Versorgung und der Bereitstellung von Heil- und Hilfsmitteln zu gewährleisten und mittelfristig entsprechende dezentrale, medizinische Kompetenz- bzw. Versorgungszentren einzurichten;
4. darauf hinzuwirken, dass die Firma Grünenthal GmbH bzw. die Familie Wirtz angemessen an der Begleichung der Kosten beteiligt werde; denkbar wären zum Beispiel die Einzahlung von 30 Prozent des Jahresgewinns der Unternehmen der Familie Wirtz an die Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie die Einzahlung von Erlösen aus Unternehmensveräußerungen bis zur Höhe der durch den Bund seit 1972 geleisteten Zahlungen;
5. einen Forschungsauftrag zur Geschichte und Herkunft des in „Contergan“ verwendeten Wirkstoffes sowie zur Geschichte des Conterganskandals bis zum Jahr 2005 unter aktiver Einbeziehung bzw. Mitwirkung der Betroffenen auszulösen;
6. eine wissenschaftliche Untersuchung von Spätschäden unter Einbeziehung des Betroffenenwissens durchzuführen, die sich auf eine Fehlanlage von Gefäßen, Nerven, Muskeln und inneren Organen beziehe;

7. eine wissenschaftliche Untersuchung von bisher nicht anerkannten Ursprungs- und Folgeschäden physischer und psychischer Art unter Einbeziehung der Betroffenen (einschließlich der Angehörigen) durchzuführen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12678 in geänderter Fassung empfohlen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12678 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12678 in geänderter Fassung empfohlen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12678 in geänderter Fassung empfohlen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12678 in geänderter Fassung empfohlen. Er hat einstimmig die Annahme des Änderungsantrags empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/11041 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/11041 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/11041 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/11041 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/11041 empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

#### 1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12678 in geänderter Fassung.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/11041.

#### 2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Vorfeld im Wege der Selbstbefassung in seiner 87. Sitzung am 1. Februar 2013 eine öffentliche Anhörung zu den Ergebnissen der Längsschnittstudie des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg über die Lebenssituation Contergangeschädigter durchgeführt. In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört: Prof. Dr. h. c. Andreas Kruse (Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg), Antje Blumenthal (Vorstandsvorsitzende der Conterganstiftung für behinderte Menschen, Köln), Prof. Dr. Klaus M. Peters (Chefarzt Orthopädie der Rhein-Sieg-Klinik, Nümbrecht), Udo Herterich (Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen, Rösrath), Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter, Allmendingen), Andreas Meyer (Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e. V., Köln), Christian Stürmer (Conterganetzwerk Deutschland e. V., Ostfildern), Dr. Oliver Tolmein (Kanzlei Menschen und Rechte, Hamburg), Bianca Vogel, Sinzig, Gernot Kiefer (GKV-Spitzenverband, Berlin), Meike Hansen (Gemeinsamer Bundesausschuss, Berlin).

Wegen der Ergebnisse dieser Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 87. Sitzung vom 1. Februar 2013 verwiesen.

Im Rahmen der Beratung der Vorlagen hat der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 93. Sitzung am 15. April 2013 ein nichtöffentliches Fachgespräch zum Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12678 und zum Antrag auf Drucksache 17/11041 durchgeführt. In diesem Fachgespräch wurden folgende Sachverständige gehört: Antje Blumenthal (Vorstandsvorsitzende der Conterganstiftung für behinderte Menschen, Köln), Udo Herterich, Rösrath, Margit Hudelmaier, Allmendingen, Gerd Kukla (GKV-Spitzenverband, Berlin), Christian Stürmer, Ostfildern, und Dr. Oliver Tolmein (Kanzlei Menschen und Rechte, Hamburg).



In dem Fachgespräch wurden insbesondere die folgenden Fragen zum Gesetzentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes behandelt:

- Schnittstellenproblematik/Nichtanrechnung der Conterganrenten auf Leistungen anderer Sozialgesetzbücher;
- Arbeit der Conterganstiftung, insbesondere ihrer Gremien und deren Transparenz;
- Staffelung der Rententabelle nach den Schadenspunkten sowie deren Bewertung.

Der Ausschuss hat die Vorlagen sodann in seiner 95. Sitzung am 24. April 2013 abschließend beraten. Gegenstand der Beratung war auch der von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Bei der abschließenden Beratung trug die **Fraktion der CDU/CSU** vor, dass durch die vorgesehene Änderung des Conterganstiftungsgesetzes viel erreicht worden sei. Die zusätzlichen 120 Mio. Euro im Jahr seien für die Betroffenen notwendig und würden sie nachhaltig in ihrem Bestreben unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Es sei erfreulich, dass der vorliegende Änderungsantrag mit Ausnahme der Fraktion DIE LINKE. von allen Fraktionen gemeinsam eingebracht worden sei. Es sei ein wichtiges Signal, dass hier Einigkeit bestehe. Bei den von der Fraktion DIE LINKE. erhobenen Forderungen stelle sich die Frage, wie diese finanziert werden könnten. Ein wichtiger Punkt beim Änderungsantrag sei das Thema Öffentlichkeit. Hier habe man sich davon leiten lassen, dass auch eine Gemeinderatssitzung einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil habe. Zuletzt sei bei der Conterganstiftung per se alles nichtöffentlich gewesen. Hier bestehe die Erwartung, dass mehr öffentlich getagt werde als bisher.

Der wichtigste Aspekt sei das Thema Inanspruchnahme von Vermögen und Einkommen der Betroffenen. Entscheidend sei, dass es hier um eine Entschädigungsleistung und nicht um eine Sozialleistung gehe. Die Conterganrente dürfe nicht mit anderen Sozialleistungen verrechnet werden. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Begründung des Gesetzentwurfs unter Abschnitt B Nummer 4 (§ 13) Buchstabe b der letzte Satz „Damit sollen insbesondere auch die Folgeschäden und die Kosten für die persönliche Assistenz pauschal abgegolten werden“ lediglich der Abgrenzung zu den Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzentwurfs diene und § 18 des Conterganstiftungsgesetzes nicht berühre. Die Conterganrente bleibe also anrechnungsfrei.

Darüber hinaus mache man darauf aufmerksam, dass es in der Begründung des Gesetzentwurfs unter Abschnitt A Nummer III.2. Buchstabe a bei der Angabe „2 700 Stunden“ stattdessen „1 350 Stunden“ heißen müsse.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf und die vorgesehenen Änderungen, weil den contergangeschädigten Menschen damit sehr geholfen werde, ein autonomes Leben zu führen. Die Erhöhung der Rente um das 500-Fache halte

man für richtig. Ebenso unterstütze man, dass im Änderungsantrag vorgesehen sei, dass Einkommen und Vermögen nicht anrechenbar seien. Man habe sich für ein zügiges Gesetzgebungsverfahren entschieden, da die Auszahlung so schnell wie möglich erfolgen solle.

Bei der öffentlichen Anhörung und beim nichtöffentlichen Fachgespräch sei deutlich geworden, dass zunächst ein Einstieg organisiert und dann überprüft werden müsse, ob die Leistungen ausreichend seien. Es sei eine Evaluation des Gesetzes in zwei Jahren vorgesehen. Man bitte die Bundesregierung darum, die Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen in diese Evaluation mit einzubeziehen. Man befinde sich am Beginn einer Debatte. Das Thema müsse in der nächsten Wahlperiode anlässlich der Evaluation wieder aufgegriffen werden.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. enthalte einige erwerbswerte Ansatzpunkte in Bezug auf das Stiftungsrecht. Allerdings halte man die geforderten Leistungen in finanzieller Hinsicht für überzogen. Deshalb werde man den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, es sei fraktionsübergreifend gelungen, Verbesserungen für Contergangeschädigte zu erreichen. Hierdurch habe man ein deutliches Zeichen gesetzt. Die Betroffenen und ihre Eltern seien die ersten gewesen, die für die Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen eingetreten seien. Der Kampf der Eltern um ihr Kind und dessen Rechte sei steinig gewesen. Er habe häufig gegen den ärztlichen Rat, gegen eine behindertenfeindliche Gesellschaft und gegen die Firma Grünenthal geführt werden müssen. Dieser Kampf habe dazu beigetragen, den Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu ebnen, die jedoch immer noch nicht erreicht worden sei.

Diese Teilhabe koste Geld. Die bisherige monatliche Rente von der Conterganstiftung werde den heutigen Belastungen der Betroffenen nicht mehr gerecht. Die finanziellen Belastungen durch die Contergangeschädigungen erhöhten sich im Laufe der Zeit, da die körperlichen Einschränkungen zunähmen. Die Betroffenen müssten jedoch eine Lebensperspektive haben. Trotz der schwierigen Bemühungen, einen strukturell ausgeglichenen Bundeshaushalt für das Jahr 2014 aufzustellen, sei es gelungen, für Conterganopfer die Summe von 120 Mio. Euro jährlich im Bundeshaushalt zu verankern.

Den von der Fraktion der CDU/CSU vorgetragenen Berichtigungen in der Begründung des Gesetzentwurfs schließe sich die Fraktion der FDP an. Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. werde man ablehnen, da dessen Forderungen nicht finanzierbar seien.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bedauerte, dass es zu keinem Konsens zwischen allen Fraktionen gekommen sei. Man gehe davon aus, dass es der Wille aller Abgeordneten und aller Fraktionen des Bundestages sei, den von Contergan geschädigten Menschen substanziell zu helfen. Offenbar sei aber eine Mitarbeit der Fraktion DIE LINKE. aus ideologischen Gründen nicht gewünscht worden. Gleichwohl werde man dem Gesetzentwurf in geänderter Fassung zustimmen, weil er für viele Menschen eine große Verbesserung bedeute.

Zum Änderungsantrag werde man sich der Stimme enthalten, da dessen Inhalt weit hinter dem zurückbleibe, was nach den Ergebnissen der Längsschnittstudie über die Lebenssituation Contergangeschädigter des Instituts für Gerontologie

der Universität Heidelberg sowie des nichtöffentlichen Fachgesprächs am 15. April 2013 und der öffentlichen Anhörung am 1. Februar 2013 erforderlich wäre. Dies gelte z. B. in Bezug auf eine Demokratisierung der Conterganstiftung, die durch nunmehr teilweise öffentliche Sitzungen bei weitem nicht erreicht werde. Es seien auch keine Bestrebungen erkennbar, die Firma Grünenthal „zur Kasse zu bitten“.

Die 500-prozentige Steigerung der Renten könne möglicherweise 80 Prozent der Betroffenen gut helfen. Für die schwer Betroffenen reiche die Rente allerdings weiterhin nicht aus. Dieses Problem bedürfe noch der Lösung. Die Contergangeschädigten hätten sich mit den besonders schwer Betroffenen stets solidarisch verhalten.

Die vorgesehene regelmäßige Überprüfung in einem Abstand von zwei Jahren sei ebenfalls unzureichend. Vielmehr sollte unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes an einem Vierten Conterganstiftungsänderungsgesetz gearbeitet werden. Es sei auffällig, dass das Conterganstiftungsgesetz immer wieder in zeitlicher Nähe zur Bundestagswahl geändert werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, sie habe die Erhöhung der Entschädigungszahlungen an Conterganopfer von Anfang an begrüßt. Allerdings habe man den ursprünglichen Gesetzentwurf nicht mit eingebracht, weil es eine Reihe von Kritikpunkten daran gegeben habe. In den Gesprächen mit den anderen Fraktionen seien wesentliche Punkte aufgegriffen und konsensual besprochen worden, so dass man den Änderungsantrag mit eingebracht habe.

Es könne jedoch durchaus in Zukunft noch Änderungs- und Nachsteuerungsbedarf geben. Unter anderem könne es an der Schnittstelle zu den gesetzlichen Krankenversicherungen zu Problemen kommen. Bereits jetzt verweigerten diese auch Contergangeschädigten teilweise zu Unrecht Leistungen. Mit Wissen um die Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe bei der Stiftung könne es zu einem stärkeren Rückzug der GKV aus ihrer Finanzierungsverantwortung kommen. Bei der Evaluation des Gesetzes sei darüber hinaus zu prüfen, inwiefern in Bezug auf die Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe eine Öffnungsklausel möglich sei, so dass bei besonders hohem Unterstützungsbedarf im Einzelfall auch Assistenzleistungen aus diesen Mitteln bezahlt werden könnten.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf sei es darum gegangen, ihn möglichst schnell zu verabschieden, um das finanzielle Volumen im Sinne der Betroffenen nutzen zu können. Diesen Wunsch hätten auch die Contergangeschädigten geäußert. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße insbesondere, dass der Entschädigungscharakter der monatlichen Rentenzahlungen durch die Nichtanrechnung von Einkommen und Vermögen auf andere Sozialleistungen nunmehr deutlich herausgestellt werde. Es sei auch eine gewisse Verbesserung der Transparenz der Conterganstiftung erreicht worden.

## B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den im Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel 1

#### Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 5)

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Sitzungen des Stiftungsrates öffentlich sind. Die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkte muss in jedem Einzelfall begründet und beschlossen werden.

Die bisher in dem Entwurf enthaltene Begründung zu Nummer 2 entfällt.

#### Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 6)

Diese Ergänzung dient der Klarstellung des Charakters der Festsetzung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe als schriftlicher Verwaltungsakt.

#### Zu Buchstabe c (§ 18 Absatz 2)

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, dass „unterhaltspflichtige Angehörige im Bedarfsfall nicht von dem Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können“ (Drucksache 17/12678, S. 10). Es wird darauf verwiesen, dass „die nächsten Angehörigen – Eltern, Kinder, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner – oftmals durch die mit der Schädigung verbundenen Anforderungen ohnehin erheblich belastet sind.“ Diesem Zweck folgend ist die in Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzentwurfs (Drucksache 17/12678) vorgesehene Regelung zum Übergang der Unterhaltsansprüche zu ergänzen um eine Regelung zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartner der Leistungsberechtigten bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Das Einkommen und Vermögen der Kinder und getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartner der Leistungsberechtigten bleibt bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Das Einkommen und Vermögen der Eltern der Leistungsberechtigten bleibt bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ebenfalls außer Betracht, da aufgrund des Alters der contergangeschädigten Menschen § 19 Absatz 3 zweiter Fall des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (minderjährige Leistungsberechtigte) nicht einschlägig ist. Die Änderungen berühren nicht die Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens von Angehörigen bei Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen dienen der Sicherung des Lebensunterhalts.

Da der Gesetzentwurf (Drucksache 17/12678) in der Begründung darauf verweist, dass das Stiftungsgesetz die privatrechtlichen Vergleichsansprüche gegen die Grünenthal GmbH durch gesetzliche Ansprüche ersetzt hat, erscheint es folgerichtig, das Einkommen und Vermögen contergangeschädigter Menschen zumindest bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch freizustellen. Auch die contergangeschädigten Menschen selbst sind überdies durch die mit der Schädigung verbundenen Anforderungen ohnehin erheblich belastet, so dass es folgerichtig ist, nicht nur Einkommen und Vermögen ihrer

Angehörigen zu schonen, sondern auch das der contergangeschädigten Menschen.

**Zu Buchstabe d** (§ 25)

Die Evaluierung dient der Überprüfung der Folgen der Regelungen in Bezug auf den Gesetzeszweck.

**Zu Artikel 2** (Inkrafttreten)

Vorbehaltlich des Satzes 2 sollen die Regelungen dieses Gesetzes nach Satz 1 am 1. August 2013 in Kraft treten. Nach Satz 2 soll die Erhöhung der Conterganrenten rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 gelten.

Berlin, den 24. April 2013

**Thomas Jarzombek**  
Berichtersteller

**Christel Humme**  
Berichterstellerin

**Nicole Bracht-Bendt**  
Berichterstellerin

**Dr. Ilja Seifert**  
Berichtersteller

**Markus Kurth**  
Berichtersteller

